

**SATZUNG ÜBER DAS EINSAMMELN UND BEFÖRDERN  
DES IN DER STADT BAD REICHENHALL  
ANFALLENDEN ABFALLS  
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)  
VOM 10.12.1991**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 3 und des Art. 7 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf Städte, Märkte und Gemeinden vom 28.10.1991 und aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 19.12.1991 Az.: 821-8744-/12/83 folgende Satzung:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe.

(2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln und Befördern von Abfällen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## AbfallS 6/1

(5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, ausgenommen sperrige Gartenabfälle.

### § 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät die Bürger über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(3) Kompostierbare Abfälle sollen soweit wie möglich auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, kompostiert werden.

### § 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen, mit Ausnahme der in § 4 genannten Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### § 4

**Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises ausgeschlossen sind,
2. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
3. Klärschlamm,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind,
5. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau mit Ausnahme von Restmüll im Sinn dieser Satzung in haushaltsüblichen Mengen.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder ihr Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(4) Restmüll und Wertstoffe aus Haushalten und Gewerbebetrieben dürfen nicht in Papierkörbe oder sonstige Abfallbehältnisse, die in öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, eingebracht werden.

**§ 5**

**Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und

## AbfallS 6/1

Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

### § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im

Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, um die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände in Erfahrung zu bringen.

(4) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehälter dürfen von der Stadt oder deren Beauftragten kontrolliert werden.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

## **AbfallS 6/1**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen.

### **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

#### **§ 10**

##### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden im Bringsystem (§§ 11 und 12) oder im Holsystem (§§ 13 und 14) eingesammelt und befördert.

#### **§ 11**

##### **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die die Stadt bzw. der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe)

- a) Papier
- b) Kartonagen (Pappe)
- c) Glas (sortenrein)
- d) Aluminium, Weißblech
- e) Alteisen und andere Almetalle
- f) Styropor
- g) sortenreine Weichplastikfolien
- h) Textilien;

2. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel;

3. Sperrmüll, sofern er nicht vom Besitzer oder einem von ihm Beauftragten unmittelbar zur Landkreisdeponie verbracht wird;

4. Gartenabfälle und Rasenschnitt, soweit sie nicht über Eigenkompostierung (§ 2 Abs. 3) entsorgt werden oder soweit nicht holzige Gartenabfälle mit der Sonderabfuhr gem. § 14 Abs. 4 entsorgt werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis h), Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis oder der Stadt bereitgestellten Sammelbehältern und sonstigen Sammelanlagen zu verbringen. In die Sammelbehälter dürfen nur die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe verbracht werden. Neben den Sammelbehältern dürfen keine Wertstoffe zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten Zeiten zulässig.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standort und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.

(3) Für Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 (Gartenabfälle) gilt § 14 Abs. 4.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Abfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

- a) holzige Gartenabfälle im Rahmen der Gartenabfallsammlung (§ 14 Abs. 4);
- b) Abfälle, die nicht getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

## AbfallS 6/1

(1) Restmüll ist in den dafür bestimmten zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Abfälle, die im Bringsystem nach § 11 zu entsorgen sind, dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
2. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
3. Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum
4. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Für sperrige Gartenabfälle wird eine besondere Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben die sperrigen Gartenabfälle zu den von der Stadt bekanntgegebenen Zeitpunkten gebündelt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Restmüllbehältnisse mit Abfällen, die nach Abs. 1 S. 2 nicht eingefüllt werden dürfen, können von der Leerung ausgeschlossen werden.

### § 15

#### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 30 l pro 14 Tagen zur Verfügung stehen. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend festlegen, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Restmüllbehältnisse selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Standplatz für die Müllbehälter ist sauberzuhalten und so zu wählen, dass eine Belästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn durch Geruch, Staub und Ungeziefer vermieden wird.

(3) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der



Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in die bereitgestellte Müllnormtonne (§ 14 Abs. 2) oder Müllsäcke (§ 14 Abs. 3) passen, dürfen nicht der Hausmüllabfuhr mitgegeben werden.

(4) Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag von den dinglich Berechtigten nach § 1 Abs. 4 am Gehweg oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand an einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar.

(5) Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehältnisse haftet die Stadt nicht. Schadhafte Müllbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.

#### § 16

##### Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

(1) Restmüll wird vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebiets vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Stadt bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

#### § 17

##### Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

Abfälle, die von der Stadt nicht eingesammelt oder befördert werden, sind nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen.

**3. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 18  
Bekanntmachungen**

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

**§ 19  
Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.

**§ 20  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Verbote in § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 und 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15

Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt.

**§ 21  
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrsatzung vom 20.09.1977 außer Kraft.

<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>10.12.1991</b>
<b>Änderung:</b>	<b>15.12.1998</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>29.12.1998</b> <b>(ABl. Nr. 52)</b>